

**Leseexemplar der  
Satzung über die Erhebung von Beiträgen  
in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
(Abwasserbeitragsatzung)**

in der Fassung der Satzung aus Beschluss - Nr. B610-41/03 vom 3.11.2003 und  
der 1. Änderungssatzung aus Beschluss - Nr. B295-20/06 vom 25.09.2006

**Präambel**

Auf der Grundlage der §§ 2, 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2005 (GVOBl. M-V S. 640) und der §§ 2, 7, 9, 10 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) hat die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald in ihrer Sitzung am 25.09.2006 folgende Satzung *in der Fassung der 1. Änderungssatzung* beschlossen:

**I. Abschnitt  
Allgemeine Regelungen**

**§ 1  
Gegenstand der Satzung**

Diese Satzung regelt die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage und die beitragsrechtlich selbständige Niederschlagswasserentsorgungsanlage der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, nachstehend Stadt genannt. Die Regelungen über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasser- und Niederschlagswasserentsorgung sind einer gesonderten Satzung vorbehalten. Sofern nachfolgend die Stadt als Adressat von Rechten und Pflichten benannt ist, bezieht sich dies auf den Eigenbetrieb "Abwasserwerk Greifswald".

**§ 2  
Beiträge und Kostenerstattung**

- (1) Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge nach § 9 KAG M-V (Anschlussbeiträge) zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der Abwasseranlagen der eigenständigen öffentlichen Einrichtungen:
- a) zentrale Schmutzwasserentsorgung
  - b) Niederschlagswasserentsorgung
- (2) Zu dem Aufwand, der durch Beiträge gedeckt wird, gehört insbesondere der Aufwand für die Herstellung
- a) des Klärwerks,
  - b) von Druckentwässerungsanlagen im öffentl. Bereich, einzelnen Druckrohrleitungen, Sammlern für Schmutz- und Niederschlagswasser, Pumpwerken für Schmutz- und Niederschlagswasser, Regenrückhaltebecken,
  - c) von jeweils einem Anschlusskanal für Schmutz- und Niederschlagswasser zu den einzelnen Grundstücken, nicht jedoch der Aufwand für die auf den Grundstücken herzustellenden Grundstücksentwässerungsanlagen,
  - d) von Gräben und solchen Gewässern, die aufgrund der vorgeschriebenen wasserrechtlichen Verfahren Bestandteil der Abwasseranlagen sind,
  - e) der anteilige Aufwand für die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen, wenn sich die Stadt ihrer zur Abwasserentsorgung bedient und diese Teil der jeweiligen öffentlichen Einrichtungen sind.

**(3)** Zum beitragsfähigen Aufwand gehören nicht

- der Aufwand, der durch Leistungen und Zuschüsse Dritter gedeckt wird, soweit diese nicht zur Deckung eines evt. allgemeinen Anteils verwendet werden,

- die Kosten für die laufende Unterhaltung und Anteile an den allgemeinen Verwaltungskosten.

**(4)** Kostenerstattungen nach tatsächlichen Kosten werden für die Herstellung, den Aus- und Umbau, die Erneuerung und Beseitigung von zusätzlichen Anschlusskanälen im öffentlichen Bereich sowie für die Herstellung, den Aus- und Umbau, die Erneuerung und Beseitigung von Grundstücksentwässerungsanlagen und Abwasservorbehandlungsanlagen auf privaten Grundstücken erhoben.

**II. Abschnitt**  
**Beiträge für die zentrale Abwasserbeseitigung**

**§ 3**  
**Gegenstand der Beitragspflicht**

**(1)** Der Beitragspflicht zur Deckung des Gesamtaufwandes nach § 2 Abs. 2 unterliegen alle Grundstücke, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und

a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald und soweit sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen oder

b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen oder

c) wenn sie bebaut sind.

**(2)** Wird ein Grundstück über einen Anschlusskanal an die öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.

**(3)** Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinn.

Ausnahmsweise sind mehrere Grundstücke, die im Eigentum derselben Person stehen und räumlich zusammenhängende wirtschaftliche Einheiten bilden, als ein Grundstück nach dieser Satzung zu behandeln, wenn einzelne Grundstücke im Sinne des Grundbuchrechtes wegen ihrer geringen Abmessung oder Lage nicht beitragsfähig wären, die wirtschaftliche Einheit dieser Grundstücke jedoch insgesamt die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt.

**§ 4**  
**Beitragsmaßstab Schmutzwasser**

**(1)** Der Anschlussbeitrag für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag errechnet.

**(2)** Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrags werden für das 1. Vollgeschoss 25 % und für jedes weitere Vollgeschoss 15 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.

Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Bauvorschriften Vollgeschosse sind. Ist das Bauwerk wegen seiner besonderen Nutzungsart höher als 6

m und eine Geschosshöhe wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei industriell genutzten Grundstücken je volle 3,50 m als ein Vollgeschoss gerechnet. Das gilt auch bei allen in anderer Weise baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken.

Für Gebäude, die nach außer Kraft getretenem Baurecht genehmigt worden sind und 2,60 m Geschosshöhe nicht erreichen, gilt jedes Geschoss als ein Vollgeschoss, wenn es der dauernden Wohnnutzung und/oder gewerblichen Nutzung dient.

**(3) Als Grundstücksfläche gilt:**

a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes oder innerhalb förmlich festgelegter Sanierungsgebiete gem. § 142 BauGB liegen, die gesamte Fläche des Buchgrundstücks, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan (B-Plan) oder Satzungen bauliche oder gewerbliche bzw. industrielle Nutzung festgesetzt oder vorhanden ist,

b) bei Buchgrundstücken, die über die Grenzen des B-Planes hinausreichen, die Fläche im Bereich des B-Planes, für die eine bauliche oder gewerbliche bzw. industrielle Nutzung festgesetzt ist;

c) bei Grundstücken, für die kein B-Plan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen - § 34 BauGB - oder die innerhalb eines förmlich festgesetzten Sanierungsgebietes liegen, die Gesamtfläche des Buchgrundstücks, wenn sich die Grundstücksfläche über den Innenbereich hinaus bis in den Außenbereich erstreckt, begrenzt auf die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; das gilt auch, wenn bei Entstehen der Beitragspflicht landwirtschaftliche Nutzung vorliegt,

d) Im Falle von § 4 Abs. 3 Buchst. c, also bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg oder über ein anderes Grundstück mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen.

e) bei Grundstücken, die über die sich nach Buchstaben b) bis d) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchst. d) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung mit Anschlussbedarf entspricht. Werden unbeplante Innenbereichsgrundstücke von mehreren Erschließungsanlagen erschlossen (Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke) ist die Tiefenbegrenzung parallel zu jeder Straße zu ziehen und die Gesamtfläche innerhalb der Tiefenbegrenzung zu berücksichtigen; auf die Lage der Ent- oder Versorgungsleitungen bzw. des Grundstücksanschlusses kommt es dabei nicht an. Baulichkeiten, die ausschließlich landwirtschaftlichen Zwecken (z.B. Scheunen, Ställe) dienen, begründen keinen im Zusammenhang bebauten Ortsteil;

f) bei Grundstücken, für die im B-Plan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z.B. Festplätze, Dauerkleingärten - nicht aber Sportplätze und Friedhöfe), 75 % der Grundstücksfläche. Das gilt nicht für Zelt- und Campingplätze sowie Schwimmbäder, die mit 100 % der Grundstücksfläche beitragspflichtig werden;

g) bei Grundstücken, für die im B-Plan die Nutzung als Sport-, Golfplatz, Kirche oder Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen oder anschließbaren Baulichkeiten, geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche; die so ermittelte Fläche

che wird diesen Gebäuden dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen entsprechend einer räumlichen Zuordnung zum Gebäude auf dem Grundstück verlaufen. Die sich so ergebende, der Veranlagung zugrunde liegende Grundstücksfläche wird zeichnerisch in einer Anlage zum Beitragsbescheid dargestellt;

h) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlagen angeschlossenen oder anschließbaren Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksgröße. Die so ermittelte Fläche wird diesen Gebäuden dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen entsprechend einer räumlichen Zuordnung zum Gebäude auf dem Grundstück verlaufen. Die sich so ergebende der Veranlagung zugrunde liegende Grundstücksfläche wird zeichnerisch in einer Anlage zum Bescheid dargestellt;

i) bei Buchgrundstücken im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Gesamtfläche des Grundstücks, die von der Satzung erfasst wird, soweit die Satzung die Bebauungstiefe nicht festlegt;

j) unbebaute Außenbereichsgrundstücke im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB werden den Innenbereichsgrundstücken gleichgestellt und sind gem. Buchst. a) - e) bzw. i) zu beurteilen;

k) bei angeschlossenen Grundstücken im Außenbereich, für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, gilt als Beitragsfläche die Fläche, auf die sich die Planfeststellung bezieht.

**(4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt:**

a) soweit ein B-Plan besteht, die im B-Plan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse; sind im B-Plan unterschiedliche Geschosshöhen festgesetzt, werden sie den einzelnen Grundstücksteilflächen zugeordnet;

b) soweit kein B-Plan besteht und auch keine Bebauung gem. § 33 BauGB möglich ist:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,

2. bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,

3. bei Grundstücken, die mit einem Kirchen- oder Friedhofsgebäude bebaut sind, gilt das Kirchen oder Friedhofsgebäude als eingeschossiges Gebäude,

c) bei Grundstücken, für die im B-Plan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt ist, oder nur die Höhe der baulichen Anlagen oder eine Baumassenzahl angegeben wurde, die durch 2,6 geteilte Baumassenzahl; bei Industrie- und Gewerbegrundstücken, die wegen der Besonderheit ihrer Nutzung eine Geschosshöhe von mehr als 2,6 m benötigen, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe bzw. die durch 3,5 geteilte Baumassenzahl. Eine Aufrundung von Bruchzahlen findet nicht statt. Es wird mindestens 1 Geschoss zugrunde gelegt.

d) bei Grundstücken, für die im B-Plan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von B-Plan-Gebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sportplätze, Kirchen, Friedhöfe, Schwimmbäder, Fest-, Zelt- und Campingplätze, Dauerkleingärten), wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt,

e) die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund der tatsächlich vorhandenen Bebauung die Zahl der Vollgeschosse nach Buchstabe a) oder die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe nach Buchstabe c) überschritten werden,

- f) Soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Bau-massenzahl bzw. die Gebäudehöhe bestimmt sind, ist der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte oder tatsächlich vorhandene Berechnungswert nach Buchsta-ben a) oder c) zugrunde zu legen.
- (5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich eines Planes nach § 12 BauGB bzw. Satzun-gen gem. §§ 34 Abs. 4 und 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Ermittlung der Geschoss-zahlen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über die zulässige Ge-schosszahl getroffen sind,
- b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmung über die zulässige Geschosszahl enthält.

## § 5 Beitragsmaßstab für Niederschlagswasserentsorgung

- (1) Der Anschlussbeitrag für die Niederschlagswasserentsorgung errechnet sich durch Ver-vielfältigung der Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl (GRZ) gemäß Absatz 3.
- (2) Die entsprechende Grundstücksfläche ergibt sich aus den Bestimmungen des § 4 Abs. 3 dieser Satzung.
- (3) Die Grundflächenzahl (GRZ) wird wie folgt festgesetzt:
- a) In Gebieten, für die ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan besteht, ergibt sich die GRZ aus den Festsetzungen des Bebauungsplans,
- b) In den Fällen des § 33 BauGB (Vorhaben während der Planaufstellung) ist die GRZ nach dem Stand der Planungsarbeiten zugrunde zu legen,
- c) Enthaltene Bebauungspläne bzw. der in der Aufstellung befindliche Bebauungsplan keine Festsetzungen über die GRZ sowie in Gebieten gem. § 34 BauGB (unbeplanter Innenbereich) wird die GRZ wie folgt festgesetzt:
- |   |     |
|---|-----|
| - Kleinsiedlungs-, Wochenendhaus- und Campingplatzgebiete | 0,2 |
| - Ferienhausgebiete und Dauerkleingartengebiete           | 0,2 |
| - Dorfgebiete   | 0,2 |
| - Deichflächen  | 0,3 |
| - Wohngebiete   | 0,4 |
| - Mischgebiete  | 0,6 |
| - Sport- und Festplätze                                   | 0,6 |
| - Gewerbe- und Sondergebiete i.S. von § 11 BauNVO         | 0,8 |
| - Kern- und Industriegebiete                              | 1,0 |
| - Garagen- und Einstellplatzgrundstücke                   | 1,0 |
- d) Die Gebietszuordnung richtet sich bei Grundstücken,
- die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans liegen, nach den Festsetzungen des Bebauungsplans,
  - die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen (§ 34 BauGB), nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.
- e) Ist die tatsächliche Grundflächenzahl eines Grundstückes größer als die zulässige Grundflächenzahl nach den Buchst. a) bis c), so ist bei der Beitragsberechnung von der tatsächlichen GRZ auszugehen.

f) Für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist die Grundfläche nach der tatsächlichen Bebauung zu ermitteln. Dabei ist die tatsächliche Grundfläche zugrunde zu legen, wenn ein Anschluss an die Niederschlagswasserentsorgung erfolgt.

## **§ 6 Beitragssätze**

- (1) Der Beitragssatz für die Herstellung der öffentlichen Abwasseranlage Schmutzwasser beträgt 1,78 €/qm nutzungsbezogener Grundstücksfläche (Anschlussbeitrag Schmutzwasser).
- (2) Der Beitragssatz für die Herstellung der öffentlichen Abwasseranlage Niederschlagswasser beträgt 0,48€/qm nutzungsbezogener Grundstücksfläche (Anschlussbeitrag Niederschlagswasser).

## **§ 7 Entstehung der Beitragspflicht / des Kostenerstattungsanspruchs**

- (1) Für Grundstücke, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Satzung an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen waren, entsteht die Beitragspflicht bzw. der Kostenerstattungsanspruch mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Für Grundstücke, die nach dem Inkrafttreten dieser Satzung angeschlossen werden, entsteht die Beitragspflicht mit dem Abschluss der Maßnahmen, die für die Herstellung oder von betriebsfertigen Teileinrichtungen erforderlich sind und die den Anschluss des Grundstücks an die Abwasseranlage oder an die umgebauten und erneuerten Anlagenteile ermöglichen. Dieses ist mit der Herstellung des Anschlusskanals vom Sammler bis an die Grenze des an eine öffentliche Straße anliegenden Grundstücks der Fall. Sofern auf Grund der baulichen Situation (z. B. in der Altstadt) kein eigenständiger Anschlusskanal für die Niederschlagswasserbeseitigung zum anliegenden Grundstück vorhanden ist, entsteht die Beitragspflicht auch dann, wenn eine anderweitige Abflussmöglichkeit in den Sammler besteht.
- (3) Bei bebauten und anschließbaren Grundstücke im Außenbereich und sonstigen nicht straßenangrenzenden Grundstücken entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss.
- (4) Der Kostenerstattungsanspruch gem. § 2 Abs. 4 entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der dort aufgeführten Anlagen.

## **§ 8 Beitragspflichtiger**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks oder zur Nutzung dinglich berechtigt ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte bzw. Untererbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig.  
Im Veranlagungsverfahren kann der Eigentümer eines Gebäudes zum Beitragspflichtigen bestimmt werden, wenn das Eigentum an einem Grundstück und an einem Gebäude infolge der Regelung des § 286 Zivilgesetzbuch vom 19 Juni 1975 (GBI. DDR I S. 465) getrennt ist.  
Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.  
Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Vorauszahlung.

## **§ 9 Vorauszahlung**

Sobald mit der Verlegung eines Abwasserkanals, einer Druckrohrleitung oder einer Druckentwässerungsanlage in einem Bereich oder einer Straße der Stadt begonnen wird, können von den Beitragspflichtigen der durch diesen Abwasserkanal oder diese Druckentwässerungsanlage erschlossenen Grundstücke Vorauszahlungen von 80 % des voraussichtlichen Anschlussbeitrages verlangt werden. Die Vorauszahlungen werden von der Stadt nicht verzinst.

## **§ 10 Ablösung**

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe der in den §§ 4 und 5 bestimmten Beitragsmaßstäben und der in § 6 festgelegten Beitragssätze zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht abgegolten.

## **§ 11 Heranziehung und Fälligkeit**

- (1) Der Betrag oder die Vorauszahlung werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Die Stadt kann auf Antrag Ratenzahlungen oder in besonderen Fällen Stundung bewilligen.
- (3) Für Grundstücke, die vorübergehend vom Anschluss- und Benutzungszwang durch die Stadt befreit worden sind, kann der Anschlussbeitrag bis zur Aufhebung der Freistellung zinslos auf Antrag des Beitragspflichtigen gestundet werden.
- (4) Sind in den Fällen des Abs. 2 die Voraussetzungen für die Bewilligung der Ratenzahlung oder Stundung nicht mehr gegeben oder wurden die vereinbarten Raten oder Termine nicht eingehalten, kann die Stadt den Gesamtbetrag einschließlich der entstandenen Zinsen sofort fällig stellen.

## **III. Abschnitt Schlussbestimmungen**

### **§ 12 Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen / Vergleichsverträge**

Aus Gründen wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit oder aus Gründen unklarer Rechtsverhältnisse können ausnahmsweise öffentlich-rechtliche Vereinbarungen oder Vergleichsverträge abgeschlossen werden.

### **§ 13 Datenschutz**

Zur Ermittlung der Beiträge und zu deren Festsetzung nach dieser Satzung ist die Erhebung grundstücks- und personenbezogener Daten bei den Grundstückseigentümern, den Einwohnermeldekarteien, Grundsteuerdateien, Gewerbemeldestellen, Bauordnungsbehörde, den Katasterämtern und dem Grundbuchamt zulässig. Soweit zur Beitragserhebung nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen bei Behörden ande-

rer Gemeinden vorhandene personen- und grundstücksbezogene Daten erhoben werden. Die Daten dürfen von den datenverarbeitenden Stellen nur zum Zwecke der Beitragserhebung weiter verwendet werden.

#### **§ 14**

#### **Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht**

- (1) Die Beitrags-, und Kostenersatzpflichtigen haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Prüfung, Errechnung und Erhebung der Beiträge und für den Kostenersatz nach dieser Satzung erforderlich sind.
- (2) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse an einem Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats ab Erklärung der Auflassung schriftlich anzuzeigen.
- (3) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Beiträge beeinflussen, so haben die Beitrags- und Kostenersatzpflichtigen dieses unverzüglich der Hansestadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht, wenn solche Anlagen neu errichtet, geändert oder beseitigt werden.
- (4) Die Grundstückseigentümer haben zu dulden, dass Beauftragte und Bedienstete des Abwasserentsorgungsbetriebes der Stadt das Grundstück betreten, um Bemessungsgrundlagen festzustellen oder die Anlage zu überprüfen. Die Beauftragten oder Bediensteten weisen sich durch einen Dienstaussweis aus.

#### **§ 15**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 14 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 17 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern und können gemäß § 17 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit einer Geldbuße bis zu 5000 EUR geahndet werden, soweit es dadurch ermöglicht wird, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 13 Abs. 4 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern und können mit einer Geldbuße bis zu 500 EUR geahndet werden.

#### **§ 16**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt *in der Fassung der 1. Änderungssatzung* am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(Die 1. Änderungssatzung wurde am Mittwoch, dem 18.10.2006 im Stadtblatt veröffentlicht.)